Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1222

Schriftlicher Bericht

des Außenhandelsausschusses (17. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalem Weizen-Übereinkommen 1962

— Drucksache IV/1169 —

A. Bericht des Abgeordneten Bäumer

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf — Drucksache IV/1169 — wurde in der 72. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. April 1963 in erster Beratung federführend dem Außenhandelsausschuß und mitberatend dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Das dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Internationale Weizen-Übereinkommen 1962, das das am 31. Juli 1962 ausgelaufene Übereinkommen ersetzen soll, sieht eine Neuregelung bis zum 31. Juli 1965 vor.

Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG bedarf die Ratifikation dieses Übereinkommens der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften. Es soll rückwirkend vom 16. Juli 1962 an in Kraft gesetzt werden und auch für das Land Berlin gelten.

Das Übereinkommen ist in seiner Struktur gegenüber dem Abkommen von 1959 im wesentlichen unverändert. Der Kreis der Vertragspartner wurde erweitert; zu den Ausfuhrstaaten zählt nunmehr als 10. Mitglied die UdSSR; die Zahl der Importländer erhöhte sich von 29 auf 36. Dem Wunsch der Ausfuhrländer entgegenkommend, sieht das neue Weizen-Übereinkommen eine Erhöhung der bisherigen Höchst- und Mindestpreise vor. Die Bundesrepublik hat sich verpflichtet, statt bisher 70 % mindestens 87,5 % ihres jährlichen kommerziellen Einfuhrbedarfs an Weizen von den im Übereinkommen aufgeführten Ausfuhrländern zu beziehen.

Die Verpflichtungen, die sich für die EWG-Mitglieder aus dem Weizen-Übereinkommen 1962 ergeben, stehen dem EWG-Vertrag nicht entgegen.

Der mitbeteiligte Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Außenhandelsausschuß haben sich mit dem Gesetzentwurf befaßt und empfehlen die unveränderte Annahme.

Bonn, den 2. Mai 1962

Bäumer

Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1169 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 2. Mai 1963

Der Außenhandelsausschuß

Dr. Serres	**Bäumer**
Vorsitzender	Berichterstatter